

DIE „SUPERYACHT“ IM INTERNATIONALEN NACHLASS

SELTEN WIRD BEIM BAU ODER KAUF EINER SUPERYACHT DARÜBER NACHGEDACHT, DASS DIESE AD HOC ODER MIT ANKÜNDIGUNG AUCH NACHLASS-OBJEKT EINES ERBFALLES WERDEN KANN. DABEI IST SIE MEIST EIN NICHT UNERHEBLICHER TEIL DES VERMÖGENSPORTFOLIOS, WESHALB BEI DER GESTALTUNG DES ERWERBS- UND BETRIEBSKONZEP- TES AUCH DER ERB- UND VOR ALLEM ERBSCHAFTSTEUER- ASPEKT MIT BEDACHT EINBEZOGEN WER- DEN SOLLTE.

Generell weisen große Yachten einen Bezug zum Ausland auf. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten müssen Erblasser und Erben unterschiedliche nationale Vorschriften sowie internationale Verordnungen und gegebenenfalls sogar bilaterale Abkommen beachten.

Die komplexe Thematik spaltet sich in das Erbrecht, das Gesellschaftsrecht sowie das Erbsteuerrecht auf und ist weltweit von Land zu Land völlig unterschiedlich geregelt. Der Umfang der Thematik lässt hier nur zu, anhand ausgewählter Betrachtungen für die damit verbundenen Probleme und Konflikte an den Schnittstellen einzelnen Rechtsordnungen zu sensibilisieren, vor allem aber auch für die finanziellen Risiken. Schließlich hatten wir bereits Fälle im EU-Ausland, bei denen 80% des Wertes einer großen Yacht der Steuer zum Opfer fielen. Kann diese dann nicht schnell und erfolgreich genug verkauft werden, können sogar die Steuern den Verkaufserlös übersteigen.

Ich gehe in meiner kurzen Reise durch die Thematik davon aus, dass die wirtschaftlich Berechtigten hinter einer Yacht in Deutschland steuerlich resident und unbeschränkt steuerpflichtig sind.

I. ERBRECHT

Nach welchem Recht wird eine Yacht vererbt? Die Anknüpfungspunkte sind je nach Rechtsgebiet unterschiedlich. Seit August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung. Nach dieser „EuErbVO“ richtet sich die Rechtsnachfolge grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Zu beachten ist aber, dass es sich hierbei nicht nur um den Ort handelt, an dem der Erblasser tatsächlich gestorben ist, sondern es sich vielmehr um den Lebensmittelpunkt des Erblassers handeln muss. Gerade bei mehreren grenzüberschreitenden Wohnsitzwechseln wird die Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes daher nicht immer ohne weiteres möglich sein.

Abweichend vom Grundsatz kann der Erblasser per ausdrücklicher Rechtswahl das Recht seiner Staatsangehörigkeit wählen, sofern sich diese von seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt unterscheidet.

Kompliziert wird es, wenn es in bestimmten Konstellationen zu Nachlassspaltungen kommt, d.h. für verschiedene Teile des Nachlasses gelten unterschiedliche Rechtsordnungen. Und diese wiederum können typische erbrechtliche Themen ganz unterschiedlich regeln. So z.B. die Anerkennung, bzw. das Recht, von Testamenten und Erbverträgen. Die Unterschiede der Pflichtteilsrechte sind teilweise erheblich in Bezug auf den Kreis der Pflichtteilsberechtigten und deren Quoten wie auch bzgl. der Ausgestaltungen des Pflichtteilsrechts generell.

Vor allem gemeinschaftliche Testamente, wie in Deutschland das „Berliner Testament“, werden von einigen EU-Staaten als unwirksam qualifiziert.

II. GESELLSCHAFTSRECHT

Vielfach sind Yachten Assets von Gesellschaften, die sie halten und betreiben. Neben dem Erbrecht gelten hier – ggf. im Widerspruch – auch das anwendbare Gesellschaftsrecht und die Regelungen der Satzungen, an wen der Anteil des verstorbenen Gesellschafters übergeht, bzw. was mit ihm und der Yacht in der Gesellschaft geschieht.

III. ERBSCHAFTSTEUERRECHT

Aufgrund des Wertes einer Superyacht wird es beim Erbschaftsteuerrecht besonders spannend, denn dieses gilt unabhängig vom Erbrecht. Trotz der Anwendbarkeit eines einheitlichen Erbrechts kann es zu einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung in verschiedenen Ländern kommen. Doppelbesteuerungsabkommen für das Erbrecht hat Deutschland derzeit lediglich mit Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden, der Schweiz und den USA abgeschlossen. Die Anrechnung einer ausländischen Erbschaftsteuer auf die deutsche

Steuer ist nur begrenzt möglich. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine erbschaftsteuerliche Doppelbesteuerung aufgrund einer Anrechnungslücke zulässig ist.

Grundsätzlich gilt für in Deutschland Residente, dass das weltweite Erbvermögen in Deutschland zu versteuern ist. Dies ist zunächst nicht das Problem, wenn nicht mangels erbrechtlicher Doppelbesteuerungsabkommen ein anderer Staat wegen des dort belegenen Vermögens auch eine weitere Erbschaftsteuer nach seinen Bestimmungen beansprucht.

Die deutsche Erbschaft- oder Schenkungssteuer fällt grundsätzlich ohne Einschränkungen auch für im Ausland liegendes Vermögen in Deutschland an, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes oder der Erber zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder als deutscher Staatsangehöriger weniger als fünf Jahre im Ausland wohnte.

LASSEN SIE UNS AUF EINIGE EU-JURISDIKTIONEN EINEN SCHEINWERFER WERFEN, UM DIE PROBLEMATIK ZU VERDEUTLICHEN:

1. Fangen wir mit dem Lieblingsland der Deutschen an: **Spanien.** Den wenigsten ist bewusst, dass dort belegenes Vermögen erbschaftsteuerlich am ungünstigsten aufgehoben ist. Bei einem Deutschen, der in Spanien nicht resident ist, beschränkt sich die spanische Erbschaftssteuer auf alle in Spanien befindlichen Güter und Rechte.

Bei einer großen Yacht stellt sich die Frage der Lokalisierung zum Todeszeitpunkt dahingehend, inwieweit die Yacht in Spanien beflaggt ist, ihren Heimathafen in Spanien hat oder hauptsächlich in spanischen Gewässern unterwegs ist. Trifft einer dieser Punkte zu, wird die Yacht als spanisches Vermögen eingestuft.

Die spanische Erbschaftssteuer wird auf alle Immobilien, bewegliche Gegenstände, Rechte und Forderungen fällig, die sich in Spanien befinden. Sie beträgt 7,65% bis 34% des Wertes bei sehr geringen Freibeträgen. Hinzu kommt – wie auf den Balearen (Steuerklasse I und II Steuersatz 20% ab 3 Mio. €) – das Vorvermögen des Erben, d.h. der Steuersatz wird dann noch multipliziert, wenn jemand sehr vermögend und mit dem Erblasser nicht verwandt (bis zu 2,4 = maximaler Steuersatz 81,6 %) ist. Dazu gelten in Spanien als Mehrrechtsstaat in den autonomen Regionen Sonderregelungen.

In Deutschland kommt es bei spanischen Erbschaftsteuern auf Yachten zu keiner Anrechnung der spanischen Erbschaftssteuer nach § 21 ErbStG iVm § 121 BewG. Zusammen mit der deutschen Erbschaftsteuer können die Steuerforderungen beider

Staaten durchaus den Wert der Yacht überschreiten. Soweit die Yacht zum Vermögen einer Gesellschaft gehört, kann eine Anrechnung erfolgen, doch lautet die Aufdeckung anderer Risiken, vor allem der verdeckten Gewinnausschüttung.

2. Frankreich kennt eine beschränkte Steuerpflicht, wenn der Erblasser seinen steuerlichen Wohnsitz außerhalb Frankreichs hatte. Zum dort steuerpflichtigen Inlandsvermögen gehören insbesondere in Frankreich belegene Yachten, die sich nicht nur vorübergehend in Frankreich befinden, d.h. dort beflaggt oder hauptsächlich dort belegen oder unterwegs sind, sowie die Beteiligungen an französischen Personen- und Kapitalgesellschaften, unabhängig von der Beteiligungshöhe, was auch für Reederei-Gesellschaften gilt, über die Yachten gehalten und betrieben werden.

Von der Erbschaftsteuer freigestellt sind überlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner. Doch bereits bei Verwandten direkter Linie kommt es ab € 1.805.677,- Nachlassvermögen in Frankreich zu einem Steuersatz von 45%, bei reinen Lebensgefährten 60% auf jedes ererbte Vermögen.

Vorteil in Frankreich ist ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, wonach Art. 11 eine Doppelbesteuerung durch Anrechnung vermieden wird. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz, so rechnet die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer die Steuer an, die in Frankreich für das Vermögen gezahlt wird.

Charter-Yachten/Seeschiffe, die von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in Frankreich im internationalen Verkehr betrieben werden und Teil des Nachlasses einer Person mit Wohnsitz im anderen Vertragsstaat sind, können nur in Frankreich besteuert werden.

Im Ergebnis fällt bei einer Yacht in Frankreich keine doppelte Erbschaftsteuer an.

3. Anders als nach deutschem Erbrecht, wird man in **Italien** nicht automatisch mit dem Erbfall Erbe. Die Erbenstellung nach italienischem Erbrecht entsteht erst mit der förmlichen Annahme. Nach der EUErbVO sind Testamente immer dann formgültig, wenn sie in ihrem Errichtungsstaat formgültig sind, nach dem Heimatrecht des Erblassers, an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit eines Testaments bestimmen sich aber nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments.

»Anders als nach deutschem Erbrecht, wird man in Italien nicht automatisch mit dem Erbfall Erbe. Die Erbenstellung nach italienischem Erbrecht entsteht erst mit der förmlichen Annahme.«



Ungestörtes Yachting: Im Erbfall kann das Erlebnis indes getrübt werden.



Nach italienischem Recht sind nur Einzeltestamente zulässig; die nach deutschem Recht zulässigen gemeinschaftlichen (Ehegatten-)Testamente („Berliner Testament“) und Erbverträge gibt es in Italien nicht, auch die Vor- und Nacherbfolge kennt das italienische Recht nicht. Zu Problemen kann dies führen, wenn zwar deutsches Recht Anwendung findet (z.B., weil der Erblasser Deutscher ist), eine Nachlassabwicklung jedoch in Italien notwendig ist. In diesem Fall könnte fraglich sein, ob die italienischen Behörden die Wirksamkeit des Testaments akzeptieren. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten – nicht die des Ehegatten – ist ähnlich der deutschen gesetzlichen Erbfolge geregelt. Der Pflichtteil nach italienischem Recht besteht nicht in einem schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben, sondern Pflichtteilsberechtigten werden unmittelbar in Höhe ihrer Pflichtteilsquote am Nachlass beteiligt.

Die Erbschaftsteuer – egal ob auf eine Yacht direkt oder indirekt über Gesellschaftsanteile – in Italien ist vergleichsweise moderat: Ehegatten und Verwand-

Bilder: © Moonen Yachts (2) – CPS Schließmann bedankt sich für die Bereitstellung der Bilder; © Dick Holthuis (Frau rechts unten)



Seafire



Aglaia

»Malta und Zypern kennen generell keine Erbschaftsteuer, weder auf eine dort beflaggte oder befindliche Yacht, noch auf Gesellschaftsanteile mit einer Yacht als Asset.«

te in gerader Linie haben einen Freibetrag von jeweils einer Million Euro. Beträge hierüber werden mit einem Steuersatz von vier Prozent besteuert. Geschwister haben einen Freibetrag von 100.000 Euro und zahlen sechs Prozent Erbschaftsteuer. Andere Verwandte bis zum 4. Verwandtschaftsgrad und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum 3. Verwandtschaftsgrad verfügen über keinen Freibetrag und zahlen einen Steuersatz von sechs Prozent. Bei Erbschaften, die keinem der vorgenannten Fälle unterfallen, beträgt der Steuersatz acht Prozent. Da die italienische Erbschaftsteuer als der deutschen vergleichbar angesehen wird, kann sie unter den Voraussetzungen des § 21 Erbschaftsteuergesetz auf eine in Deutschland zu zahlende Steuer anrechenbar sein.

4. Für Yacht-Eigner interessante Konditionen bietet **Kroatien**. Dort gehören zur gesetzlichen ersten Erbfolgeordnung nämlich Abkömmlinge, Ehegatten und Lebenspartner. „Lebenspartner“ ist dabei nicht nur der eingetragene, sondern bereits derjenige, welcher mit dem Erblasser mindestens drei Jahre zusammengelebt hat und die Voraussetzungen für eine Eheschließung gegeben waren. Dies gilt auch für informelle (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner. Dieser weite Kreis der ersten Erbfolge kann im Hinblick auf den schnellen informellen Einbezug des Lebenspartners von Vor- und Nachteil sein, weshalb die individuelle Situation geprüft werden muss.

Angehörige der ersten Erbfolgeordnung sind von der Steuerpflicht befreit, ungeachtet ob die Nachfolge durch Testament, Erbfolge oder Erbvertrag eintritt. Auch sind Geschwister und Abkömmlinge, Schwiegersöhne und -töchter von der Erbschaftsteuerpflicht befreit, wenn sie mit dem Erblasser in einem Haushalt gelebt haben. Der Erblasser kann auch in seinem Testament selbst entscheiden, dass für seinen Erbfall das Recht seines Heimats-

staats anwendbar sein soll. Ansonsten fallen 4% Erbschaftsteuer auf den Handelswert des Vermögens, abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten und der mit der Erbschaft in Zusammenhang stehenden Ausgaben, an.

5. Malta und Zypern kennen generell keine Erbschaftsteuer, weder auf eine dort beflaggte oder befindliche Yacht, noch auf Gesellschaftsanteile mit einer Yacht als Asset. Insofern besteht kein Risiko einer Doppelbesteuerung.

6. Die Wahl einer **polnischen Flagge** für EU-Yachten ist zunehmend registerrechtlich interessant, weshalb ich auch einen Blick auf das Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht Polens werfen möchte. Das Erbstatut des polnischen Erbrechts basiert auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip, d.h. die Nationalität des Erblassers entscheidet, welches Erbrecht Anwendung findet. Dies steht z.T. im Widerspruch zur EU-Erbrechtsverordnung und dem Prinzip des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes und ist vor allem für Eigner oder wirtschaftlich Berechtigte wichtig, die mit einem bestimmten Pass in einem anderen Staat leben und dort auch steuerlich wohnsitzig sind. Im Falle der doppelten Staatsbürgerschaft hat die polnische Staatsangehörigkeit Vorrang. Die Erbfolge Polens ist mit der deutschen Erbfolge vergleichbar. Das Erbe kann innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme ausgeschlagen werden, danach geht das Erbe automatisch über und das Nachlassgericht stellt den Erbschein aus. Diese Frist kann verkürzt werden, in dem das Erbe ausdrücklich angenommen wird. Testamente werden wie in Deutschland plus mündlichem (Not-)Testament anerkannt.

Ein Erbe muss dem Nachlassgericht gegenüber erklären, dass er das Erbe annimmt, erst dann entsteht die Erbschaftsteuer.

Erben der Steuerklasse I müssen bei einer Erbschaft keine Steuern zahlen, ansonsten beträgt die Erbschaftsteuer 3% bis 20% ohne Anrechnung auf die deutsche Erbschaftsteuer.

Soweit Erblasser und Erbe keine polnischen Staatsangehörige sind und nicht in Polen wohnen, sind nur in Polen gelegene Grundstücke steuerpflichtig, nicht jedoch dort befindliches bewegliches Ver-

mögen, auch nicht in Polen gelegenes Betriebsvermögen. Yachten unter polnischer Beflaggung – ob direkt oder über eine Gesellschaft – unterliegen damit nicht der polnischen Erbschaftsteuer, soweit sie überhaupt anfielen.

Jeder Fall um eine Superyacht ist individuell zu betrachten. Dies zahlt sich aus.

SUPERYACHTS AS AN INHERITANCE

When building or buying a superyacht, it is seldom considered that it could also become the object of an inheritance, either ad hoc or with notice. At the same time, it is usually a not inconsiderable part of the asset portfolio, which is why the inheritance and, above all, inheritance tax aspect should also be taken into consideration when designing the acquisition and operating concept.

Generally, large yachts have a connection to foreign countries. In cross-border situations, testators and heirs must take into account different national regulations as well as international regulations and, if applicable, bilateral agreements.

The complex subject matter is divided into inheritance law and company law as well as inheritance tax law and is regulated completely differently from country to country worldwide. The scope of the subject matter only allows us here to use selected considerations to raise awareness of the associated problems and conflicts at the interfaces of individual legal systems, and above all, of the financial risks. After all, we have already had cases in other EU countries where 80% of the value of a large yacht

fell victim to tax. If the yacht cannot be sold quickly and successfully enough, the taxes can even exceed the proceeds.

In my brief journey through the subject, I will assume that the beneficial owners behind a yacht in Germany are resident and subject to unlimited tax liability and take a look at the regulations in Spain, France, Italy, Croatia, Malta, Cyprus and Poland. The analyses show highly differing regulations, whereby the favourite country of the Germans, Spain, subsequently poses the highest (financial) risks.

KONTAKT / CONTACT

CPS Schließmann Wirtschaftsanwälte
Hansaallee 22
D-60322 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 663 77 90
www.cps-schliessmann.de
www.der-yacht-anwalt.de
www.luxury-asset-law.de



Rock I

Bilder: © Owner (Aglaia); CPS (Rock I und Seafire)